



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr.17

Datum 20.04.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Verordnung des Landratsamtes Dachau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Dachau – Taxitarifordnung -

Nr.: 32 / 145 – 1/2023

Verordnung des Landratsamtes Dachau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Dachau - Taxitarifordnung –

Das Landratsamt Dachau erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91) geändert,
folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzone

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für die Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Dachau für den „Pflichtfahrbereich Dachau“ (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Freising, München und der Landeshauptstadt München sowie die Anfahrtswege zum Flughafen München.
- (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) gelten für die Fahrten über das Gebiet des Landkreises Dachau hinaus nur, wenn der Ausgangspunkt im „Pflichtfahrbereich Dachau“ liegt.

- (4) Die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.
- (5) Tarifzone I:
Gebiet der Betriebssitzgemeinde .
- (6) Tarifzone II:
Gebiete außerhalb der Betriebssitzgemeinde.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Der Beförderungspreis setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit)	5,50 Euro
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.	
c)	Tarifstufe 1: Der Kilometerpreis beträgt (0,20 Euro pro 86,95 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,65 km/h)	2,30 Euro
d)	Tarifstufe 2: Der Wartezeitpreis - kunden- und verkehrsbedingt - beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 20 Sek.)	36,00 Euro

- (2) Fahrpreise nach Tarifzonen

a)	Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
b)	Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
c)	Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II	frei
d)	Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II	Tarifstufe 1
e)	Rückfahrt aus der Tarifzone II	
	in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
	Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II	
	in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1

- (3) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.

- (4) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3 Zuschläge

- (1) Gepäck

Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck i.S.d. Abs. 3 darstellt (insbesondere Rollstühle, Kinderwagen, Gehhilfen)	frei
--	------

- (2) Fahrräder

Fahrräder – unabhängig von der Anzahl der Fahrräder – einmalig	7,50 Euro
--	-----------

- (3) Sperrige Gegenstände

Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrrädern, Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen. (insbesondere Gepäck, welches in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet, Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, Surfbretter und Ski).	Vor Fahrtantritt nach Aufwand frei vereinbar.
--	---

- (4) Tiere

jedes frei transportierte Tier	0,70 Euro
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,70 Euro
Blindenhund, Assistenzhund	frei

- (5) Fahrten mit Großraumtaxi

¹ Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.) ² Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, pauschal ³ Der Zuschlag findet keine Anwendung, wenn der Zuschlag nach § 3 Abs. 2 berechnet wird.	8,50 Euro
--	-----------

- (6) Die Gesamtsumme der Zuschläge darf 15,00 Euro nicht überschreiten.

- (7) Sondervereinbarungen gemäß § 51 Abs. 2 PBefG bleiben unberührt. Diese Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Dachau – Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten vom Einsteigeort zu einem Fahrziel.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 5 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Absatzes 3.
- (2) ¹Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das Entgelt für die gesamte Strecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. ²Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) ¹Falls zwischen den Krankenkassen und dem örtlichen Taxigewerbe ein Rahmenvertrag über (ermäßigte) Beförderungspreise für Kranken- und Verletztentransporte abgeschlossen ist, wird bei derartigen Beförderungen das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen dieses Vertrages berechnet. ²Ein Abdruck dieses Vertrages ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (5) ¹Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. ²Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 Euro pro Minute zu berechnen.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Zahlungsweise, sonstige Kosten

- (1) ¹Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. ²Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. ³Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. ⁴Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (2) ¹Die Regelung aus Abs. 1 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 1 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. ²Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit i.S.d. Abs. 1 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet. ³Das Landratsamt Dachau kann das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung aus Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. ⁴Das Fahrpersonal hat in diesem

Fall unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. ⁵Den Fahrgästen muss die Bestellung eines anderen Taxis, in dem die Kartenzahlung möglich ist, durch das Fahrpersonal angeboten und veranlasst werden. ⁶Dies gilt auch an Taxistandplätzen, wenn andere Taxis zur Fahrgastaufnahme bereitstehen. ⁷Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhändigen.

- (3) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (4) ¹Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. ²Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (5) Dem Fahrgast ist eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.
- (6) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden:
 1. Personen, die unter erheblichem Einfluss von alkoholischen Getränken oder berauschenden Mitteln stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 3 zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren, Belästigungen oder Beschädigungen am Fahrzeug zu befürchten sind.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts Anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) ¹Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. ²Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften

1. Beförderungsentgelte entgegen des § 2 verlangt,
2. Zuschläge abweichend von § 3 verlangt,
3. den Fahrpreisanzeiger entgegen des § 5 Abs. 1 nicht verwendet,
4. bargeldlose Zahlungsmittel entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1-3 nicht anbietet,

5. eine Beförderung von Personen ohne funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 durchführt,
6. bei fehlender Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung die Fahrgäste nicht vor Fahrtantritt hierüber informiert und ggf. die Bestellung eines anderen Taxis anbietet (§ 6 Abs. 2 Sätze 4, 5),
7. entgegen des § 6 Abs. 4 die Kosten für Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels dem Fahrgast berechnet,
8. Quittungen gem. § 6 Abs. 5 über das Beförderungsentgelt nicht oder ohne die erforderlichen Daten ausstellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Dachau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Dachau (Taxitarifordnung) vom 20.04.2021 (Amtsblatt Nr. 28 des Landkreises Dachau vom 26.04.2021) außer Kraft.

Dachau, den

Stefan Löwl
Landrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat